



**Benutzungsordnung
der Stadt Herzberg am Harz
für das Haus des Gastes in Sieber**

(i.d.F. des I. Nachtrages vom 28.05.2009)

1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und der örtlichen Gemeinschaft das Haus des Gastes in Sieber.
- 1.2 Das Haus des Gastes dient den Veranstaltungen zur Betreuung der Kurgäste sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens. Saal und Küche des Haus des Gastes stehen ferner den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
Darüber hinaus können diese Räumlichkeiten im Einzelfall für vereinsinterne oder private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
Politische Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
- 1.3 Die Einrichtung wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Das Haus des Gastes ist täglich von 09.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Hauses des Gastes für Veranstaltungen im Sinne Ziff. 1.2 Satz 3 besteht nicht.
- 1.6 Kinder unter 14 Jahren dürfen die Einrichtung nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder in der Einrichtung obliegt.

2. Antragstellung, Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten des Haus des Gastes ist schriftlich bei der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz gestellt werden. In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und Kreis sowie der/die verantwortliche Leiter(in) der Veranstaltung, der/die bei Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein muß, zu benennen.
- 2.2 Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen (öffentliche Veranstaltungen, Übungsabende) des Harzklub Zweigvereines Sieber, des Blasorchesters Sieber oder des Verkehrsvereins Sieber und anderer gemeinnütziger Sieberaner Vereine bedarf es lediglich eines alljährlich bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres zu stellenden „Jahres“-Antrages.
- 2.3 Der/die Antragsteller(in) erhält einen schriftlichen Bescheid.
Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang des Antrags.
Die Genehmigung zur Benutzung kann für den Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne Ziff. 2.2 widerruflich auf Dauer erteilt werden.
- 2.4 Die Überlassung erfolgt (insbesondere wegen möglicher dringender öffentlicher Interessen oder höherer Gewalt) in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

- 2.5 Sollte der Mieter die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe kurz vor der Veranstaltung (4 Wochen) absagen, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

3. Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen, Werbung Abgabe von Speisen und Getränken

- 3.1 Die Verbände, Vereine und Gastronomen haben für ihre Veranstaltungen alle gesetzlich erforderlichen (ordnungsbehördlichen) Anmeldungen (insbesondere auch Gaststättenkonzession) vorzunehmen, alle sonstige notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
Bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind die Verbände und Vereine verpflichtet, diese selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die Gebühren zu entrichten.
- 3.2 Jede Art von Werbung in oder vor dem Haus des Gastes bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Herzberg am Harz.

4. Benutzerpflichten

- 4.1 Jeder Benutzer des Haus des Gastes hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Gäste im staatlich anerkannten Luftkurort Sieber Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, daß andere (insbesondere Gäste und Benutzer des Haus des Gastes) durch Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
- 4.2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erheben, wird unwiderlegbar vermutet, daß sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- 4.3 Die Benutzer haben insbesondere bei Gemeinschaftsveranstaltungen sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Haus des Gastes dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. ausgewiesenen Personen bedient werden. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen sind nicht erlaubt.
- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschl. Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Jede übermäßige Verschmutzung ist zu vermeiden. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltungen entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem/der Beauftragte(n) der Stadt anzuzeigen.
Das Inventar (Mobilar, Geräte, Geschirr usw.) ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- 4.6 Die gemäß Ziff. 1.2 Satz 3 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Benutzer bis spätestens 11.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages sauber (d. h. Entfernen von Speise- und Getränke- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Entleeren der Aschenbecher außerhalb des Gebäudes, Beseitigung der Abfälle, Reinigen des Elektroherdes und des Kühlschranks, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen usw.) an den/die Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben, damit eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung rechtzeitig bis zur nächsten Nutzung durchgeführt werden kann.

Verschmutzungen im Bereich des Außengeländes sind ebenfalls zu beseitigen (z.B. Flaschen, Dosen, Glasscherben usw.).

Wird die Reinigung durch den Mieter/Nutzer nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt Herzberg am Harz veranlasst.

Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der/die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz.

Sollte der Mieter/Nutzer die Reinigung durch die Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz gebucht haben, hat er vorab eine Grobreinigung (z.B. Beseitigung von Speiseresten, Getränkelachen, Wasserlachen und Erbrochenem) durchzuführen.

Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an die/den Beauftragte(n) übergeben, wird eine Sondergebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt.

4.7 In allen Räumen des Haus des Gastes gilt Rauchverbot.

4.8 Das Übernachten im Haus des Gastes wird grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur gestattet, wenn es vorher beantragt und genehmigt wurde.

5. Gewährleistung, Haftung für Schäden

5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Haus des Gastes.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse.

Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Benutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, daß eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird die bereits entrichtete Nutzungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt besteht hingegen nicht.

5.3 Die Stadt Herzberg am Harz haftet weder für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Benutzer stehende und bei der Benutzung mitgeführte Sachen, es sei denn, der Stadt bzw. ihren Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5.5 Die Räumlichkeiten des Haus des Gastes werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, daß die Nutzung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen gehörenden Fluren beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

5.6 Die Benutzer (Antragsteller) haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden.

Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese gesamtschuldnerisch.

5.7 Die Benutzer (Antragsteller) haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlaß der Benutzung erhoben werden.

6. Aufsicht, Hausrecht

6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über die Einrichtungen des Haus des Gastes werden durch von der Stadt Herzberg am Harz damit ausdrücklich beauftragte Personen (Beauftragte) wahrgenommen.

Den Weisungen der/des Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz ist Folge zu leisten.

6.2 Benutzer der Einrichtung, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem/der Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz des Hauses verwiesen werden.

6.3 Gegen Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt Herzberg am Harz schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

6.4 Wer das Hausverbot mißachtet, muß mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

7. Gebühren für die Überlassung

7.1 Für tourismusfördernde öffentliche Veranstaltungen des Verkehrsvereins Sieber im Harz e.V. und des Harzklub-Zweigvereines Sieber, die überwiegend von Urlaubsgästen besucht werden, wird das Haus des Gastes entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

7.2 Für Übungsabende von gemeinnützigen Vereinen wird eine Jahresgebühr von 150,00 € festgesetzt.

7.3 Für andere Vereinsveranstaltungen und private Feiern erhebt die Stadt Herzberg am Harz vom Antragsteller folgendes Entgelt:

	Herzberger	Auswärtige
a) Benutzung des Saales einschl. aller Einrichtungen (z.B. Bühne, Küche, Theke usw.)		
1 Tag	90,00 €	115,00 €
2 Tage	125,00 €	150,00 €
3 Tage	150,00 €	175,00 €

b) Für größere Veranstaltungen, z.B. Schützenfeste, wird das Entgelt gesondert festgesetzt.

c) Die Reinigung der überlassenen Räume kann in Eigenleistung durch den Mieter/Nutzer oder durch Bedienstete der Stadt Herzberg am Harz erfolgen. Bei Reinigung durch die Stadt sind durch den Mieter/Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

7.4 Von den Antragstellern/Mietern/Benutzern wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld.

In Einzelfällen kann die Kautions auch als Überweisungsträger hinterlegt werden. In begründeten Fällen kann die Kautions höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

7.5 Die Entgelte und die Kautions werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach Ziff. 2.3 festgesetzt und sind spätestens 14 Tage vor der Benutzung der Räumlichkeiten an die Stadt Herzberg am Harz zu entrichten.

Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise Änderung in der Benutzung der Räume, sind der Stadt Herzberg am Harz rechtzeitig vor der Benutzung mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Haus des Gastes in Sieber tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.09.2007

gez. Walter
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 44, 36. Jahrgang, S. 580-583, ausgegeben am 02.10.2007, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 03.10.2007 in Kraft getreten.

Der I. Nachtrag vom 28.05.2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 26, 38. Jahrgang, S. 362-363, ausgegeben am 18.06.2009, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 19.06.2009 in Kraft getreten.